

XVIII. (Aneignung von geweihten Gegenständen ohne Willen des Eigenthümers.) Es wird eine Anzahl Kreuze oder Rosenkränze (mit Ablässen) geweiht, die zum Austheilen bestimmt sind. Wenn nun N. ohne Wissen und Willen des Eigenthümers einen dieser geweihten Gegenstände für sich behielt, würde er die Ablässe damit gewinnen können?

Antwort: Nein, sicher und gewiß nicht. Denn wenn man einen solchen Gegenstand mit Ablassweihe nicht einmal rechtmäßig kaufen oder leihen kann, um die Ablässe daran zu erlangen, um wie viel weniger würde dies der Fall sein, wenn Jemand einen solchen Gegenstand unrechtmäßig sich aneignete! Eine unrechtmäßige Handlung intendirt die Kirche sicher nie zu begnaden. Schon das alte bezügliche Decret von Alexander VII.: „Die Ablässe gehen nicht von der Person, für die sie geweiht, oder denen sie von dieser zuerst ausgetheilt worden, auf andere über“ — ist wahrlich für gedachten Annerkander nichts weniger als günstig. Da könnte doch einer, der einen solchen Gegenstand findet oder erbt, mit weit mehr Recht die Ablässe desselben zu haben vermeinen; und dennoch hat er sie gleichfalls nicht, also desto weniger dann der Mäuser; sei es auch, daß dieser dabei gedacht habe: „Der Eigenthümer ist mein Freund, er macht sich sicher nichts daraus, ist nicht invitatus, daß auch ich einen dieser Gegenstände habe; wenn er's wüßte, würde er bestimmt sagen: behalt' ihn nur.“ Wenn N. das alles so sicher weiß, warum sagte er es denn dem Eigenthümer nicht gleich oder doch in der Folge? Auch bei den *furtula filiorum* u. dgl. kann man sehr häufig alles das sagen, was N. sich einredet, aber dennoch sind und bleiben es *furta*, bis zum Augenblicke, wo der Vater auf irgend eine Weise erkennen läßt, daß er sich damit zufrieden gibt. „Supponiren“ kann man das wohl nur insoweit, als allenfalls die Frage von „Restitution“ dabei in's Spiel kommt. Sollte aber N. sagen: „ich habe bei der Austheilung u. s. w. doch auch Mühe gehabt, und für die habe ich Nichts, und bekomme auch sicher Nichts,“ so möge er sich vergegenwärtigen oder erkundigen, wie viele Bedingungen da sein müssen, um eine *compensatio occulta* als rechtmäßig ansehen zu können; kurz, solange der Eigenthümer ihm den Rosenkranz nicht als eigen zuerkennt, wird N. umsonst daran (wie Manche sich ausdrücken) Ablässe herabbeten. Dies gilt also, wenn er denselben wirklich ohne Willen des Eigenthümers für sich behielt. Es konnte jedoch die Zustimmung resp. Voraussetzung des Eigenthümers, daß auch N. einen dieser Gegenstände für sich behalte, in den Umständen oder Worten selbst, womit er denselben die Gegenstände zum Vertheilen übergab, so bestimmt genug liegen, daß obige Antwort anders, nämlich bejahend zu lauten hat.

B. H. R.